

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Eheschließung ohne den zuständigen Pfarrer.) In England gilt zwar auch die kirchlich geschlossene Ehe als bürgerliche Ehe, falls nur der Eheschließungsort staatlich als solcher anerkannt war und bei der Eheschließung der staatliche Standesbeamte auf Einladung hin erschien ist. Würde ohne Hinzuziehung des Standesbeamten ein Geistlicher die kirchliche Trauung vollziehen, so müßte er der strengsten Strafe, der Deportation, gewärtig sein. Rajus und Titia nun, welche aus wichtigen Gründen miteinander die Ehe eingehen wollen, können nicht alle Bedingungen erfüllen, welche die staatlichen Gesetze stellen, und können daher die Gegenwart des Standesbeamten nicht erlangen. Daher finden sie auch keinen Pfarrer oder delegierten Geistlichen, der es wagte, die kirchliche Trauung zu vollziehen. Gibt es ein Mittel, dieser Zwangslage des Rajus und der Titia ein Ende zu machen?

Antwort und Lösung. 1. Eine der geschilderten ähnliche Zwangslage kann sich überall ereignen, wo die sogenannte bürgerliche Ehe unter schweren Strafen der kirchlichen Trauung vorhergehen muß. Vor dem neuen Chedekret Ne temere war ein Mittel unschwer zur Hand. Im Notfalle konnten die Rupturienten mit zwei ins Vertrauen gezogenen Zeugen unversehens vor dem Pfarrer erscheinen und plötzlich vor ihm sich als Cheleute erklären. Oder sie konnten da, wo die Trierter Form nur zur Erlaubtheit, nicht aber zur Gültigkeit erforderlich war, wenn die Eheschließung sich recht dringlich zeigte, eine formlose Ehe unter sich schließen; denn wo bloße Erlaubtheit in Frage kommt, entschuldigt große Gefahr oder Schädigung vom kirchlichen Gesetz.

2. Durch das neue Chedekret Ne temere ist die Sachlage eine andere geworden. Zunächst ist eine Eheschließung vor dem Pfarrer durch Ueberrumpelung ausgeschlossen, da die Assistenz jetzt eine frei gewollte und aktive sein muß, so daß der Pfarrer die Eheeinwilligung zu erfragen und entgegenzunehmen hat. Dann ist für katholische

A. Resch herausgegebenen Werkes „Der Paulinismus und die Logia Jesu“ möchte ich noch folgendes bemerken: Der Autor will nachweisen, daß Paulinismus und Synopse von einer gemeinsamen Quelle abhängig seien. Da er die Annahme, als ob die Synoptiker vom Paulinismus abhängig wären, ablehnt, habe ich keinen Grund, gegen ihn zu polemisieren. Aber seine Art der Beweisführung, daß Worte und Gedanken Jesu in diesen und jenen Worten des heiligen Paulus nachklingen, fordert oft geradezu zum Widerspruch heraus. Ich halte es gewiß für selbstverständlich, daß Paulus Christi Wort bei Mt 11, 25–30 gekannt habe. Aber die Art und Weise, wie Resch beweisen will, daß die Verwertung dieses tieffinngigen Herrenwortes in der paulinischen Literatur eine sehr ausgedehnte sei, kann niemand befriedigen, ist manchmal fast unglaublich. Dester muß man sich fragen, ob man noch wisse, was unter einem Paralleltexte zu verstehen sei. Ich beschränke aber dieses Urteil ausdrücklich auf die mich interessierenden Partien, die ich genau geprüft habe. Über den übrigen Teil kann ich kein Urteil abgeben.

Ehen jetzt überall diese Assistenz des Ortspfarrers zur Gültigkeit erforderlich. Daher ist das Unterlassen dieser Vorschrift mittelst Epikie kaum mehr gangbar, besonders weil es sich um eine der Öffentlichkeit unterstehende Sache handelt, bei der Gültigkeit oder Ungültigkeit nach offenkundigem Rechte zu beurteilen ist.

3. Doch hat das Dekret *Ne temere* selbst gewisse Notlagen besonders berücksichtigt und bestimmte Ausnahmen vom Gesetze festgelegt. So lässt Art. VII bei drohender Todesgefahr, wo ein sonst zuständiger Pfarrer und Delegierter fehlt, die Eheschließung zur Verhügung des Gewissens und etwaigen Legitimierung eines Nachkommen vor jedwedem Priester und zwei Zeugen zu. Dieser Artikel ist offensichtlich auf den uns beschäftigenden Fall nicht anwendbar. — Es liegt noch der folgende Art. VIII vor, welcher folgenden Wortlaut hat: „Sollte es sich ereignen, daß in irgend einer Gegend Pfarrer oder Ordinarius oder ein von diesen delegierter Priester, vor welchem die Ehe geschlossen werden kann, nicht zu haben sei und dieser Zustand schon einen Monat lang dauerte, so kann die Ehe in gültiger und in erlaubter Weise dadurch geschlossen werden, daß die Bräutleute vor zwei Zeugen ihre förmliche Eheeinwilligung erklären.“ Es fragt sich, ob dieser Artikel auf die im Gewissensfall berührte Zwangslage anwendbar sei. Mit andern Worten: Muß jene Unmöglichkeit, den betreffenden Pfarrer u. s. w. zu haben, sich allgemein auf die Bewohner der bestimmten Gegend erstrecken, so daß in der Gegend überhaupt kein Pfarrer oder Delegierter zu haben ist; oder genügt es, daß für besondere Fälle gewissen Rupturienten oder Klassen von Rupturienten der Zugang zum Pfarrer und etwaigen Delegierten verschlossen ist, so daß diese alsdann vor zwei Zeugen die Ehe schließen können, obgleich für die Allgemeinheit der Bewohner der Pfarrer zugänglich und darum auch zum Eheschluß erforderlich ist? Von mehreren wurde schon diese letztere Auffassung für probabel und praktisch anwendbar gehalten (vgl. Lehmtuyl, *Theologia moralis*¹¹ II, Bd. n. 892), wiewohl die Römische Kongregation sich noch nicht darüber äußern wollte. In jüngster Zeit sind aber zwei authentische Antworten der Römischen Kongregationen bekannt geworden, welche zwar in den *Acta Ap. Sedis* nicht veröffentlicht wurden, da sie die Form einer partitulären Antwort tragen, an deren Echtheit aber nicht zu zweifeln ist. Sie finden sich in Buceroni, *Supplementum alterum editionis 4^{tae} Enchiridii moralis* n. 1049, S. 103 und in der Zeitschrift „*Nouvelle Revue théologique*“ tom. 45, S. 717. Die Anfragen werden gestellt bezüglich der Ehen, bei denen die civiliter geforderte Eheschließung nicht möglich ist oder bei denen der Zivilgesetz halber der Pfarrer nicht assistieren kann.

Die S. Congr. de Propaganda Fide antwortete am 24. März 1909: „*Parochus catholicus constito primum sibi, nullum inter contra-hentes intercedere canonicum impedimentum . . . permittat ut, absque sua assistentia, matrimonium ineant, sed tamen prae-*

sentibus tribus aut saltem duobus testibus integrae fidei; ac ita celebrato matrimonio, teneantur conjuges, citius quam fieri potest, illud parocho significare, qui in codice matrimoniorum illud saltem secreto adnotet cum indicatione diei ac nominibus tertium qui praesentes fuerunt.“ Die S. Congr. de Sacramentis antwortete auf eine ähnliche bischöfliche Anfrage 26. Nov. 1909:

„Ordinarius, constito primum sibi, etiam si opus fuerit per juratam contrahentium attestationem, nullum inter ipsos intercedere canonicum impedimentum, permittat, ut absque praesentia parochi matrimonium in casu valide et licite iniri possit, emiso a sponsis formalis consensu coram duobus testibus; imposito ad normam n. IX decreti Ne temere testibus in solidum cum contrahentibus onere curandi, ut initum conjugium quam primum parocho significetur, qui in libro matrimoniorum illud saltem secreto adnotet cum indicatione diei et nominibus testium, qui praesentes fuerunt. Idem autem Ordinarius hortari non omittat nupturientes, ut ad sacramentum confessionis et SS^{ae} Eucharistiae debitum cum dispositionibus accedant ante matrimonii celebrationem, ac insuper curet, ut iidem contrahentes se obligent ad formalitates civiles explendas statim ac fieri poterit, eius obligationis documentum in Curia episcopali adseretur.“

Diese Antworten bedürfen keines weiteren Kommentars. Nötig sind also nur zwei glaubwürdige Zeugen und die möglichst baldige Eintragung der Ehe ins pfarramtliche Cheregister; sobald die nachträgliche Erfüllung der Zivilvorschriften, sobald deren Erfüllung wird möglich geworden sein.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Zweifelhafte Konsekration.) Der Pfarrer Petrus schickt zu Anfang der heiligen Messe einmal seinen Messdiener (der Kleriker ist) in die Sakristei, um die mit Hostien gefüllte Pyxis zu holen. Aus Versehen stellt Petrus die Pyxis nicht auf, sondern neben das Korporale. Ein anderes Mal schickt Petrus seinen Messdiener zu Anfang der heiligen Messe in die Sakristei, um den Behälter mit den großen Hostien zu holen, da er während der heiligen Messe eine Hostie für die Monstranz konsekrieren will. Der Messdiener bringt den Hostienbehälter und stellt ihn dicht neben das Korporale. Da der Pfarrer gerade im Begriffe ist, auf die Kanzel zu gehen und zu predigen, nimmt er nicht sofort die zu konsekrirende große Hostie aus dem Behälter, vergisst dies auch nach der Predigt und bemerkt erst bei der Kommunion, daß der Hostienbehälter noch neben dem Korporale steht. Waren im ersten Falle die Hostien der Pyxis und im zweiten Falle die für die Monstranz bestimmte Hostie konsekrirt?

Der unterzeichnete Referent muß fast um Entschuldigung bitten, daß er einen Moralkasus vorbringt, der mit geringen Abweichungen nun schon zum siebenten Male in dieser Zeitschrift erscheint. Hoffent-